raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 56888881

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

9. Änderung des Flächennutzungsplans

(Bereich Schloss Spyker)

Gemeinde Glowe

Genehmigungsfassung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze 2
1.1.) Geltungsbereich 2
1.2.) Ziele der Planung 3
1.3.) Übergeordnete Planungen 3
1.3.1.) Flächennutzungsplan 3
1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung 3
1.4.) Zustand des Plangebietes 3
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes 3
1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte 4
2.) Städtebauliche Planung 5
2.1.) Nutzungskonzept 5
2.2.) Städtebaulicher Entwurf 6
2.3.) Darstellungen 7
2.4.) Flächenbilanz 8
2.5.) Erschließung 8
2.5.1.) Verkehrliche Erschließung 8
2.5.2.) Ver- und Entsorgung 8
3.) Auswirkungen 9
3.1.) Abwägungsrelevante Belange 9
3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt / **Umweltbericht** 10
3.2.1.) Allgemeines 10
3.2.2.) Natur und Landschaft 11
3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich 19
3.2.4.) Schutzgebiete 20
3.2.5.) Mensch und seine Gesundheit 35
3.2.6.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter 36
3.2.7.) Wechselwirkungen 37
3.2.8.) Zusammenfassung 37

1.) Grundsätze

1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst im Wesentlichen den Bereich des denkmalgeschützten Schlosses Spyker einschließlich des historischen Parks mit insgesamt rund 6,9 ha.

1.2.) Ziele der Planung

Der Eigentümer und Betreiber des Schlosshotels Spyker plant eine bauliche Erweiterung des Hotels, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Als Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Schloss Spyker" muss der Flächennutzungsplan durch Aufnahme von Baugebieten, Grünflächen sowie des Parkplatzes geändert werden.

Mit der Planung werden daher folgende Planungsziele angestrebt:

- Planungsrechtliche Absicherung des erforderlichen Ausbaus des bestehenden Hotelbetriebs innerhalb der vorgegebenen räumlichen Strukturen der Anlage.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Flächennutzungsplan

Der Bereich Spycker ist im Flächennutzungsplan bisher weder mit einer Bauflächenausweisung noch mit Darstellung des historischen Parks aufgenommen.

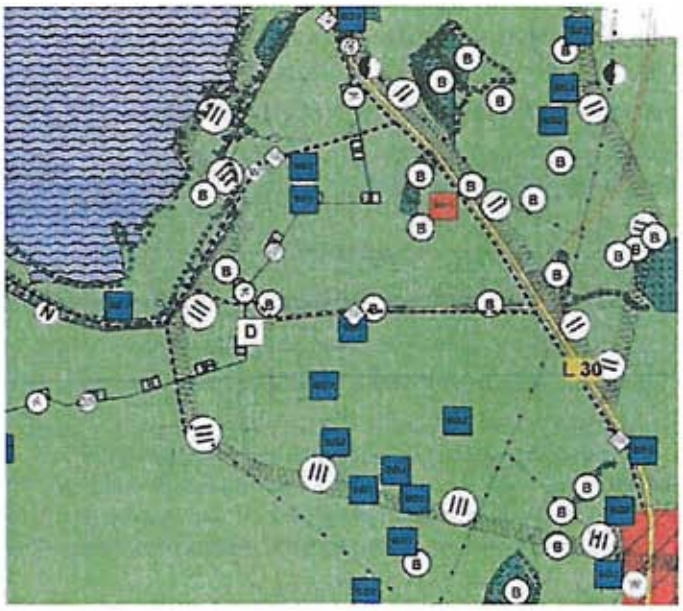

Abbildung 1 Flächennutzungsplan Ausschnitt Ursprungsfassung unmaßstäblich

1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Glowe als touristischer Siedlungsschwerpunkt dem Unterzentrum Sagard zugeordnet. Das Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (NSG / FFH-Gebiete) sowie für Trinkwasserschutz als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsraum Landwirtschaft ausgewiesen.

Nach 3.1.3(4) stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Dabei soll das kulturelle und kulturhistorische Potenzial der Region gezielt für die Entwicklung des Kultur- und Städtetourismus und die Gestaltung der Kulturlandschaft zu nutzen. Ausdrücklich sollen nach 3.1.3(11) geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden. Dabei soll der kulturhistorische Wert der Gebäude und Parkanlagen im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleiben.

1.4.) Zustand des Plangebietes

1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Standort des Hotels „Schloss Spyker" einschließlich des historischen Parks.

Das bis 1990 als FDGB-Ferienheim genutzte Gebäude wurde 1992 bis 1995 durch einen neuen Eigentümer als Hotel umgebaut. Nicht zuletzt angesichts der hohen Zinslast aus den Umbaukosten kam der Betrieb schnell in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Zur Verbesserung der Ertragslage wurde eine Erhöhung der Beherbergungskapazität durch den Bau eines zusätzlichen Zimmertrakts

erwogen. 1998 wurde hierzu ein Bauvorbescheid erteilt. Die Investition unterblieb jedoch, es folgte 2004 die Zwangsverwaltung der Immobilie und schließlich 2006 die Zwangsversteigerung.

2006 übernahm der heutige Vorhabenträger, die Schloss Spyker Samsara GmbH, Schloss Spyker. Mit einem neuen Konzept wurde daraufhin der Betrieb weitergeführt. Der Hotelbetrieb verfügt gegenwärtig über 33 Zimmer mit 68 Betten. Angeschlossen ist das Restaurant Wrangel im historischen Gewölbekeller mit 70 Plätzen innen und 80 Plätzen auf der Außenterrasse.

Der Bau verfügt über rund 1.760 qm Nutzfläche, die sich wie folgt verteilen:

- Souterrain mit ca. 170 qm Gasträumen und 150 qm Küche / Nebenräume
- Erdgeschoss mit 11 Gästezimmern
- 1. Obergeschoss mit Rezeption, Gesellschaftsräumen (ca. 265 qm) sowie kleiner Betreiberwohnung
- 2. Obergeschoss mit 11 Gästezimmern
- Dachgeschoss mit 11 Gästezimmern, davon 6 Maisonetten

Wie bei Schlosshotels allgemein üblich liegt die Ausrichtung neben Urlaubsreisenden auf Veranstaltungen wie privaten Feiern (Hochzeiten) und Events (Tagungen, Konzerte, Märkte). Hierfür stehen die repräsentativen historischen Räume des 1. Obergeschosses sowie umfangreiche Freiflächen im historischen Park zu Verfügung (Hochzeitszimmer).

Die für einen gehobenen Hotelleriebetrieb unbefriedigende Auslastung (Auslastung 2011/12: 40%) ist dabei vor allem durch die funktionalen und organisatorischen Schwierigkeiten begründet, die im Wesentlichen dem historischen Gebäudebestand geschuldet sind. So bietet die derzeitig geringe Zimmerzahl (33 Zimmer) keine ausreichende wirtschaftliche Basis für eine nachhaltig erfolgreiche Führung des Betriebes, da angesichts der erforderlichen Angebote ein hoher Personalaufwand pro Gast entsteht und zudem für die Nebensaison wichtige Anfragen größerer Reisegruppen oder Hochzeitsgesellschaften abgelehnt werden müssen. Darüber hinaus fehlt ein barrierefreier Zugang mit Rezeption. Die bisherige Rezeption liegt im 1. Obergeschoss, dort besteht weder Anschluss an das Restaurant, noch ist die Lage im 1. Obergeschoss geeignet, da sich ankommende Gäste auf dem Areal (bzw. im Gebäude) alleingelassen fühlen.

1.4.2.) Schutzgebiete und Objekte

Das Plangebiet liegt in der Nähre des Ufers des Spyckerschen Sees in einer vielfältigen Schutzgebietskulisse.

Folgende Schutzgebiete nach internationalem Recht liegen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets:

Abbildung 2 FFH-Gebiete (blau), EU-Vogelschutzgebiete (braun)

- Nordwestlich liegt in einem Abstand von ca. 110 m zum Schloss das *FFH-Gebiet* DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft".
- Das FFH-Gebiet überlagert im Bereich des Spyckerschen Sees mit nahezu identischer Kulisse das *Naturschutzgebiet* 256 „Spyckerscher See und Mittelsee".
- Das FFH-Gebiet Nordrügensche Boddenlandschaft beinhaltet im Bereich des Spyckerschen Sees zudem die Flächen des *EU-Vogelschutzgebiets* DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen".

Der Siedlungsbereich von Spycker wird eng umgrenzt und teilweise auch überlagert durch die Flächen des Landschaftsschutzgebiets Nr. 81 „Ostrügen" (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966). Gemäß Darstellung der Umweltkarten sind dabei die Bereiche der Hofstelle westlich des Schlosses sowie der ehem. Wirtschaftsgebäude östlich des Schlosses ausgespart, wobei das Schloss selber sowie die nördlich angrenzenden Bereiche (mit dem bestehenden Nebengebäude, der Kläranlage und der ehem. Schmiede) innerhalb des Schutzgebiets liegen. Gleiches gilt für die Parkplätze der Anlage. Das Plangebiet greift angesichts dieser naturschutzfachlich unbegründeten Abgrenzung damit teilweise in das Schutzgebiet ein.

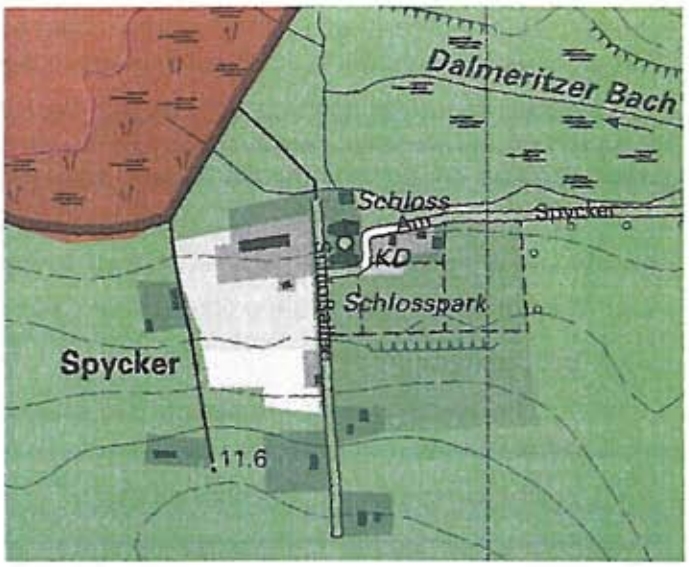

Abbildung 3 LSG (grün); NSG (rot)

Nach dem Biotopatlas des Landes M-V sind angrenzend an das Plangebiet: verschiedene geschützte Biotope gelistet.

- RUE04610 „ Baumgruppe" als Naturnahe Feldgehölze mit 365 qm nordöstlich des Schlosses an der Zufahrt
- RUE04609 „Baumgruppe" als Naturnahes Feldgehölz mit 707 qm nordwestlich des Parkplatzes außerhalb des Plangebiets,
- RUE04614 „Hecke" als Naturnahe Feldhecke mit 751 qm entlang der Zufahrt außerhalb des Plangebiets

Allerdings kommt auch dem südlich der früheren Hofstelle vorhanden Teich als naturnahem Kleingewässer der Status eines geschützten Biotops zu.

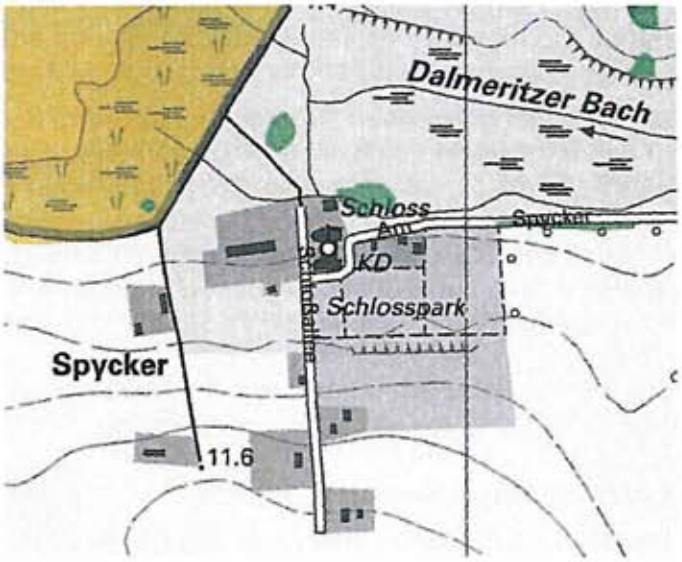

Abbildung 4 Biotope

Im und unmittelbar um den Bereich des Parks sind laut Schreiben des Forstamts Rügen vom 15.05.2014 keine Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V vorhanden.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Schloss Spyker soll als anspruchsvolles Hotel für Urlaub und Veranstaltungen positioniert werden. Schloss und Park bieten als Kulisse für Hochzeiten und besondere Festivitäten ein starkes Alleinstellungsmerkmal, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit der überregional bekannten Destination Rügen eine nachhaltige Bewirtschaftung erlauben wird.

Funktional erforderlich hierfür ist der Ausbau der Beherbergungskapazitäten auf mindestens 50,

langfristig rund 80 Einheiten, um den Personaleinsatz je Zimmer zu optimieren, auch größere Veranstaltungen zu beherbergen und die Auslastung der Gastronomie zu verbessern.

Mit dem Kapazitätsausbau verbunden wird auch der Ausbau der Gemeinschaftsflächen notwendig: Angestrebt wird u.a. der Umbau des früheren Pferdestalls zu einem größeren Fest- und Tagungsraum mit einem Fassungsvermögen von ca. 100 bis 120 Personen und der Neubau einer Ausstellungshalle für die umfangreiche Kunstsammlung des Vorhabenträgers im Bereich der kleinen Gebäude südlich der bisherigen Zufahrt. Im Park soll eine eigene kleine Hochzeitskapelle errichtet werden, um den Park als Fest- und Veranstaltungsbereich besser nutzen zu können. Zudem sind Pflege und Ausstattung des Parks zu verbessern und Versorgungspunkte (Strom-, Wasseranschluss) vorzusehen.

Voraussetzung für die Aktivierung des Parks ist nicht zuletzt auch eine Ordnung des Wirtschaftsbereichs. Erforderlich sind Garagen / Lagerflächen z.B. für mobile Festausstattung (Zelte, Mobiliar, etc.) sowie abgeschlossene Unterstellmöglichkeiten (Müll, Altglas), die im Bereich der ehem. Schmiede, angelehnt an deren frühere Kubatur, neu entstehen sollen.

Um die Personalsituation zu verbessern (Gewinnung und Bindung leistungsstarker Mitarbeiter) sollten mittelfristig auch Mitarbeiterunterkünfte sowie ein Betriebsleiterwohnhaus vorgehalten werden.

2.2.) Städtebaulicher Entwurf

Die zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen bieten die Chance, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren. Hierzu wurde bereits im Vorfeld der Bauleitplanung ein städtebauliches und gartendenkmalpflegerisches Konzept (Raith Hertelt Fuß, Januar 2014) erarbeitet, das konkrete Bausteine vorschlägt, die schrittweise umgesetzt werden können:

- (1) Ausbildung eines großzügigen Schlossplatzes zwischen Schloss und Gutshof (d.h. mit räumlicher Trennung zwischen Schlossplatz und Gutshof) als Empfangsbereich und räumlicher Verteiler in den Park,
- (2) Errichtung eines gläsernen Anbaus mit neuem Eingangsbereich (Empfangstresen, Lobby) im funktionalen Anschluss an die Gastronomie
- (3) Neubau eines Beherbergungsgebäudes mit ca. 16 bis 20 Einheiten zur Widerherstellung der früheren Hofstelle auf dem nachgewiesenen Platz parallel zur bestehenden Scheune,
- (4) Sanierung und Umbau der bestehenden Scheune als großer Saal für Veranstaltungen und Bankette,

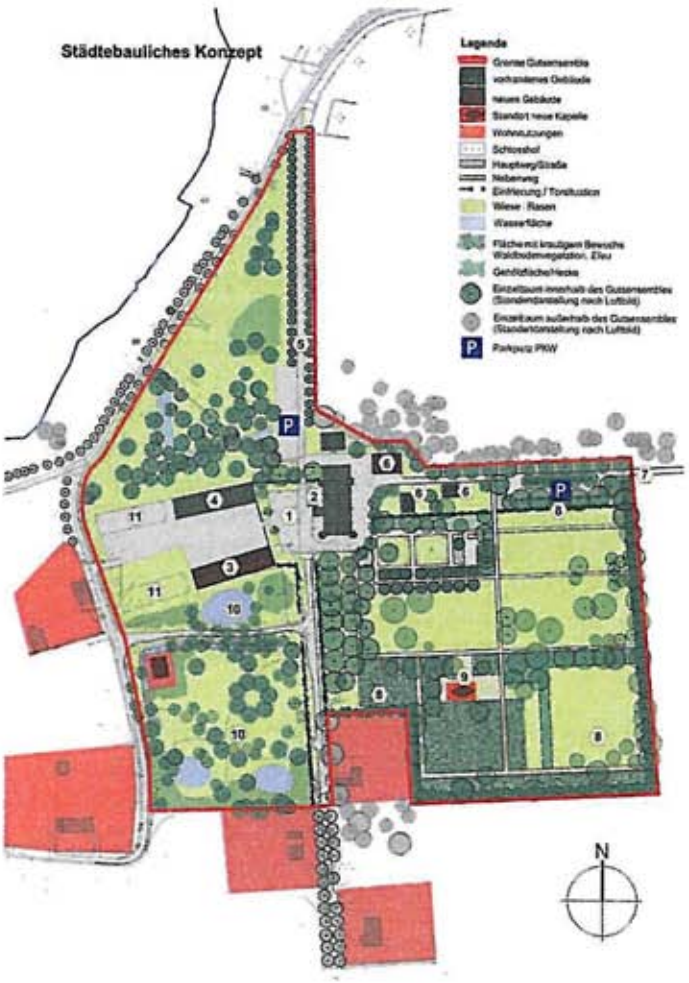

Abbildung 5 geplante Maßnahmen

- (5) Öffnung der historischen Zufahrt von Norden auf dem Damm über die Niederung des

Dalmeritzer Bachs,

- (6) Ausbau der Gebäude nordöstlich des Schlosses als Wirtschaftshof mit Neubau einer Remise am Standort der früheren Schmiede (Garagen, Lager mit Personalzimmer im Dachgeschoss),
- (7) Gestaltung des äußeren Parkrands und des Parkeingangs an der Schlossallee, Schaffung einer Torsituation zur Stärkung des privaten Charakters des Schlossumfelds
- (8) Aufwertung des Parks durch Rückschnitt der Gebüschflächen und Einbeziehung der Schlossallee in den Park (Herstellung visueller Transparenz),
- (9) Bau einer Kapelle im Park, die Kapelle liegt versteckt in der oberen Gehölzfläche und betont als südlicher Abschluss des mittleren Querwegs die achsiale Gliederung des Parks. Die angrenzend an die Kapelle bestehenden Rasenparterres stehen im Rahmen von Feiern als Veranstaltungsfläche zur Verfügung und erhalten entsprechende Medienanschlüsse.
- (10) Rekonstruktion der Teichlandschaft im Bereich südlich des ehemaligen Guts. Der durch eine eigene Quelle gespeiste, nacheinander drei kleine Teiche durchfließende Bachlauf wird freigelegt und als romantisch landschaftliches Element, das im Kontrast zur strengen Geometrie der älteren Rasenparterres steht, erlebbar gemacht.
- (11) Ergänzende Gebäude für Betriebswohnungen (Betreiberwohnhaus, Angestelltenzimmer) im Anschluss an das neue Beherbergungsgebäude, ebenfalls in der nachgewiesenen Struktur der früheren Hofstelle,

2.3.) Darstellungen

Entsprechend der angestrebten Nutzung als Hotelanlage wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet „Gebiet für die Fremdenbeherbergung" dargestellt. Zum Beherbergungsbetrieb gehören neben den Gästezimmern eine vollwertige Gastronomie (Schank- und Speisewirtschaften), umfangreiche Publikumsbereiche (Gesellschafts- und Veranstaltungsräume, Ausstellungsflächen) sowie Nebenanlagen und Wirtschaftsflächen (Stellplätze, Garagen und Lager, Personalwohnungen).
Die planerische Unterscheidung zwischen einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen wurde dabei durch die neuere Rechtsprechung bestätigt und ausgedeutet. Gemäß Urteil des OVG Greifswald vom 19.02.2014 (3 L 212/12) sind Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes bauplanungsrechtlich unterschiedliche Nutzungsarten. Kennzeichen eines Beherbergungsbetriebs ist es demnach, dass neben der Überlassung von Räumen beherbergungstypische Dienstleistungen angeboten und auch typischerweise in Anspruch genommen werden, die einen nennenswerten Umfang erreichen und die Nutzung prägen.
Die Bewirtschaftung als Beherbergungsbetrieb soll für das Schlosshotel dauerhaft gesichert werden.

Die Baugebietsflächen werden eng auf die bebauten Bereiche beschränkt. Der Park wird ansonsten als Grünfläche berücksichtigt. Der Standort der geplanten kleinen Hochzeitskapelle im Park muss im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht gesondert berücksichtigt werden. In der anschließenden Bauleitplanung kann angesichts der besonderen Lage eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck ausgewiesen werden, so dass sichergestellt wird, dass das Baufenster nur für die beabsichtigte Sondernutzung zur Verfügung steht. Auch in früheren Zeiten wäre eine Kapelle als Sonderbau abgesetzt von der eigentlichen Hofstelle angeordnet worden. Durch die Integration in den südlich rahmenden Gehölzbestand wird das räumliche Grundgerüst des Parks erhalten.

Der im Osten bestehende Parkplatz, der vor allem von Besuchern im Rahmen größerer Veranstaltungen (z.B. Parkfeste, Schloss-Markt, Konzerte, Hochzeiten) benutzt wird, wird als Symbol aufgenommen.

Das am südlichen Rand des Parks in der Nachkriegszeit entstandene Wohngrundstück bleibt, wie auch die angrenzenden Grundstücke, unberücksichtigt. Es handelt sich um einen Siedlungssplitter, der nicht weiter verfestigt werden soll.

Das Baudenkmal (Schloss) sowie das Bodendenkmal werden nachrichtlich vermerkt.

2.4.) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Nutzung	*Planung*
SO Fremdenbeherbergung	1,8 ha
Grünflächen Park	4,7 ha
Fläche für die Landwirtschaft	0,4 ha
Gesamtgebiet	**6,9 ha**

2.5.) Erschließung

2.5.1.) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt derzeit vor allem von Osten über eine Gemeindestraße, die jedoch ab ihrem Eintritt in den Park den Status einer privaten Grundstückserschließung hat. Die Gemeinde hat daher zur ordnungsgemäßen Erschließung der Wohngrundstücke in Spycker vor einigen Jahren die Schlossallee ausgebaut, die im Bereich der Hofstelle von der Heidbergstraße (Landesstraße L 30) abzweigt und von Norden nach Spycker führt. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke wurde die Schlossallee als ländlicher Weg mit Mischverkehrsfläche ausgebaut.

Auf der Landesstraße besteht in geringer Entfernung zur Einmündung Anschluss an den ÖPNV (Bushaltestelle). Die Schlossallee ist Abschnittsweise Bestandteil des örtlichen und überörtlichen Radwegenetz (Strecke Glowe – Bobbin).

2.5.2.) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist ortsüblich erschlossen.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die wassertechnische Erschließung ist mit ihm zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Die Abstimmungen mit dem ZWAR sind rechtzeitig vorzunehmen. Die Trinkwasserversorgung kann über das bestehende Versorgungsnetz des ZWAR gesichert werden.

Für die Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet stehen keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Die Abwässer des Hotels werden derzeit in einer privaten Kläranlage am Standort aufbereitet und in die anliegende Vorflut abgegeben. Es besteht eine Wasserrechtliche Erlaubnis WE 1 3/KA/08/2005 vom 28.07.2005, geändert durch die 1. Änderung vom 15.09.2006 (Wasserbuchblatt 2361), zum Zweck der Ableitung von behandeltem Abwasser aus der mech.-biol. Kläranlage (SBR-Anlage) - KA Schloss Spyker in den Graben 15/15. Die Einleitmenge entspricht 150 Einwohnergleichwerte (6,67 l/s bzw. 2,60 m³/h), die zulässige Jahresschmutzwassermenge 2.500,00 m³/a. Die Kläranlage ist im Zuge des Ausbaus eventuell zu erweitern. Dafür ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Erlaubnisänderung unter Vorlage der klärtechnischen Berechnung zu stellen.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Derzeit wird das Niederschlagswasser dezentral versickert bzw. in das Teichsystem im Park eingeleitet und über einen Überlauf an die angrenzenden Gräben abgegeben. Das Einleiten des zusammengefassten NW in ein Gewässer (hier: Teiche und Vorflutgräben) stellt eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein NW-Beseitigungskonzept zu Grunde zu legen.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Nördlich der Anlage besteht im Graben 15/15 eine Löschwasserentnahmestelle.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28. Oktober 2013 durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): "Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt." Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen (§ 1(6) Nr. 8c BauGB). Mit der betriebswirtschaftlich erforderlichen Erweiterung kann die Wirtschaftlichkeit des bestehenden Beherbergungsbetriebs verbessert und damit die vorhandenen Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Der Ausbau des Tourismus als des Hauptwirtschaftszweigs der Region entspricht allgemein den regionalplanerischen Vorgaben (Tourismusschwerpunktraum gem. RREP VP).
- Die *Belange der Denkmalpflege*: Angesichts der hohen regionalen Bedeutung des Ensembles von Schloss und Park Spyker sind die Belange der Denkmalpflege stark zu gewichten. Ein Erhalt der Anlage ist nur bei einer wirtschaftlich tragfähigen Nutzung langfristig gegeben. Eine Nutzung als Hotel und Gaststätte sichert die Zugänglichkeit zur Anlage für breitere Bevölkerungsschichten.
  Sämtliche Maßnahmen im näheren Schlossumfeld stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V (Umgebungssutz). Bei der Durchführung baulicher Vorhaben bedarf es der konkreten Abstimmung denkmalpflegerischer Belange mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.
- Die *Belange von Natur- und Umweltschutz* sind unter der Maßgabe der Vorprägung durch die bestehende Bebauung sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche zu berücksichtigen. Angesichts der regionalen kulturhistorischen Bedeutung von Schloss Spyker ist zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Na-

tur und Landschaft hierbei vor allem die historisch gewachsene Kulturlandschaft (Ensemble aus Schloss mit Park) vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (vgl. § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG). Darüber hinaus sind die verzeichneten und bestehenden Biotope gemäß dem ihnen zukommenden gesetzlichen Schutz zu berücksichtigen.
Vor allem durch Wiederbebauung der frühen Gebäudestandorte können bestehende Flächenbedarfe auf vorgenutzten und erschlossenen Flächen innerhalb der historisch relevanten Siedlungs- und Baustruktur erfüllt und so die Verpflichtung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfüllt werden (vgl. § 1a BauGB).

Die privaten Rechte (Bestandsschutz, Nachbarrechte) sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei den bestehenden Wohngebäuden in Spycker handelt es sich um Einzelgehöfte im Außenbereich nach § 35 BauGB.

3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt / Umweltbericht

Ergänzt gem. Auflage der Genehmigung vom 08.01.2016

3.2.1.) Allgemeines

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch und Kultur-/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Die Verträglichkeit mit den nahen Natura 2000 Schutzgebieten wird standort- und vorhabenspezifisch im Rahmen 9. Änderung des Flächennutzungsplans nachgewiesen (vgl. Abschnitt 3.2.4).

Von der Planung gehen die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen aus:

- *Anlagebedingt* wird durch die Neubebauung und Nachverdichtung die Versiegelung im Plangebiet durch den Bau von Gebäuden und Nebenanlagen zunehmen. Im Zuge der Neubebauung werden die bisherigen Biotopstrukturen auf diesen Flächen verlorengehen. Vor allem im westlichen Bereich ist darüber hinaus die Entnahme von Bäumen unumgänglich. Die Fällungen sind gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe zu bilanzieren und auszugleichen (vgl. 3.2.3).
- *Betriebsbedingt* wird durch die Planung eine Erhöhung der Bettenzahlen im Plangebiet erfolgen. Damit nimmt der Verkehr sowie der Erholungsdruck auf umliegende Siedlungs- und Landschaftsbereiche zu. Der kapazitätsmäßige Zuwachs ist jedoch im Verhältnis zu den bestehenden touristischen Kapazitäten in der Gemeinde gering. In der Gemeinde besteht eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur, der Standort Spycker ist in das touristische Wegenetz eingebunden. Die Zunahme des Verkehrs ist angesichts der bestehenden Verkehrsbelastung auf der nahen Landesstraße statistisch nicht relevant.
  Die zulässigen Nutzungen entsprechen den am Standort bereits ausgeübten Nutzungen (hotelmäßige Beherbergung), so dass betriebsbedingt keine Nutzungskonflikte entstehen werden.
  Im Zuge des Kapazitätsausbaus kommt es zu einem erhöhten Abwasseranfall, der evtl. eine Erweiterung der Kläranlage erforderlich werden lässt. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Erhöhung der SW-Einleitmengen und Schadstofffrachten eine weitergehende Reinigung des Schmutzwassers gefordert wird, um die Belastung des angrenzenden Spykerscher Sees (FFH-Gebiet DE 1446-302) nicht zu erhöhen.
- *Baubedingte* Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden.

3.2.2.) Natur und Landschaft

Klima

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima". Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit - 0,3°C der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit 16,7 °C, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m²). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat August 12 % und auf den trockensten Monat, den Februar, 5 % der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Die hohe Sonnenscheindauer, kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region, begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Die Nähe zur Ostsee und der vorhandene aufgelockerte Baumbestand im Gebiet werden als positive Faktoren im Hinblick auf die zu bewahrenden Nutzungen betrachtet. Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Weitere Minimierungsmaßnahmen können nicht benannt werden.

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Gebiet wird in der Geschütztheit der Grundwasserressourcen als hoch eingestuft. Der Grundwasserflurabstand wird mit > 10 m angegeben. (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Das Grundwasserdargebot teilt sich in einen westlichen und östlichen Teil innerhalb des Plangebietes. Das westlich gelegene Grundwasserdargebot wird als nicht nutzbar beschrieben (nicht nutzbares Dargebot im Küstenstreifen). Die mittlere Grundwasserneubildungsrate beträgt 137,1 mm/Jahr. Im östlichen Plangebiet liegt ein potenziell nutzbares Grundwasserdargebot mit hydraulischen Einschränkungen vor. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate beträgt 119,9 mm/Jahr, das nutzbare Dargebot liegt bei 902 m²/d. Die Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters betragen zwischen 0,0 - 5,0 m ü NN. Im westlichen Plangebiet liegt artesisches Grundwasser vor.

Der Spyckersche See liegt als größeres Oberflächengewässer in ca. 45 Metern nordwestlich vom Plangebiet entfernt. Kleinere künstlich angelegte Zierteiche befinden sich im Untersuchungsgebiet. Diese wurden bereits in früheren Zeiten zur Gestaltung einer Parklandschaft sowie als Pferderänke/- schwemme angelegt. Nördlich am Plangebiet angrenzend verläuft ein Graben (15/15) als Gewässer 2. Ordnung und in ca. 100 m Entfernung nördlich verläuft der Dalmeritzer Bach. Beide Gewässer entwässern in den Spyckerschen See.

Die Schutzwasserableitung erfolgt nach der Klärung in den Graben (15/15), welcher in den Spyckerschen See entwässert. Das Niederschlagswasser kann weiterhin dezentral versickert bzw. in das Teichsystem im Park eingeleitet und über einen Überlauf an die angrenzenden Gräben abgegeben werden.

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden. Die Schadstoffbelastung von Gewässern ist zu minimieren.

Minimierung und Vermeidung: Die Versiegelung wird auf das erforderliche Maß reduziert. Das anfallende Regenwasser kann im Landschaftsraum verbleiben.

Das anfallende Abwasser wird in der eigenen Kläranlage ordnungsgemäß aufbereitet. Die aufbereiteten Abwässer können über einen Vorfluter (Graben 15/15) in den Spyckerscher See (FFH-Gebiet DE 1446-302) abgeleitet werden. Im Zuge des Kapazitätsausbaus kommt es zu einem erhöhten Abwasseranfall, so dass zur Begrenzung zusätzlicher Belastungen des angrenzenden Spyckerscher Sees durch die Erhöhung der SW-Einleitmengen und Schadstofffrachten eventuell eine weitergehende Reinigung des Schmutzwassers gefordert werden kann.

Zustand nach Durchführung: Das Maß an Versiegelung wird durch die Neubebauung und Nachverdichtung im Plangebiet durch den Bau von Gebäuden und Nebenanlagen zunehmen. Das anfallende Oberflächenwasser kann dezentral versickert bzw. in das Teichsystem eingespeist werden und über einen Überlauf in die angrenzenden Gräben abgegeben werden. Die Abwässer werden ordnungsgemäß aufbereitet.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser abzusehen.

Boden

Bestand / Bewertung: Die geologische Karte des Kartenportals Umwelt - MV weist der Region des Plangebietes sickerwasserbestimmte Lehme/ Tieflehme zu. Südwestlich schließen sich Lehme/ Tieflehme grundwasserbestimmt und/ oder staunasse, > 40% hydromorphe Böden an.

Die vorgefundene Situation im Plangebiet zeigt Bodenbedingungen auf, die durch frühe menschliche Nutzung und Bebauung gekennzeichnet sind. Historische Aufzeichnungen von 1650 belegen bereits, dass eine Guts- bzw. Schlossanlage sowie ausgedehnte Gartenbereiche vorhanden waren. Das Schlossumfeld sowie der ehemalige Wirtschaftshof weisen anthropogen stark überformte Böden auf.

Geotope gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. besonders wertvolle Bodenbildungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf einer bereits vorbeeinträchtigten Fläche realisiert, wodurch Eingriffe in bisher unveränderte Bodenbildungen vermieden werden. Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. In Anlehnung an die historischen Grundlagen wird die Bebauung an alten Standorten wieder errichtet und die vorhandenen Lücken geschlossen. Es handelt sich um keine unbeeinträchtigten Standorte. Durch den Wiederaufbau des früheren Wirtschaftshofes können bestehende Flächenbedarfe auf vorgenutzten und erschlossenen Flächen innerhalb der historisch relevanten Siedlungs- und Baustruktur erfüllt und so die Verpflichtung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfüllt werden (vgl. § 1a BauGB).

Zustand nach Durchführung: Die Planung umfasst vorwiegend durch Bebauung geprägte Flächen innerhalb eines bereits langjährig anthropogen überformten und bebauten Gebietes mit anteiligen Versiegelungen. Zusätzliche Versiegelung innerhalb des Gebietes ist durch den Bau der geplanten Gebäude nicht zu vermeiden. Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist der Anteil an versiegelter bzw. teilversiegelter Fläche auch zukünftig gering. Das Bauvorhaben besteht aus mehreren Bausteinen, die schrittweise umgesetzt werden können.

Durch Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass die Planung nicht geeignet ist das Schutzgut Boden erheblich zu gefährden.

Pflanzen und Tiere

Biotope nach § 20 NatSchAG M-V:

Innerhalb des Plangebietes liegt kein gelistetes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, Stand 10.2014). Dem stehenden und temporär trockenfallenden Kleingewässer innerhalb des Plangebietes, südlich der ehemaligen Pferdeställe, vermutlich als Pferdeschwemme angelegt, steht jedoch ein Biotopstatus hinsichtlich Ausstattung und Entwicklungspotenzial zu.

Angrenzend an das Plangebiet liegen folgende nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope: Nordwestlich liegt in ca. 45 m Entfernung der Spykersche See, der als Biotop (RUE04604) „Offenwasser Bodden" (Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst) unter dem Gesetzesbegriff: Boddengewässer mit Verlandungsbereichen auf einer Fläche von 242.408 m^2 eingetragen ist. Innerhalb des Verlandungsbereichs ist eine Baumgruppe als Naturnahes Feldgehölz (RUE04598) aufgeführt (127 $m^{2)}$. Weitere naturnahe Feldgehölze stehen nordwestlich an dem historischen Zufahrtsweg über den Dalmeritzer Bach (Weidengehölze als Baumgruppe RUE04609 unter dem Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze auf einer Fläche von 707 m^2). Nordöstlich liegen zwei weitere Baumgruppen (Weiden) RUE 04607 als Naturnahe Feldgehölze auf einer Fläche von 365 m^2 und angrenzend RUE04610 Baumgruppe auf einer Fläche von 650 m^2. Südlich parallel zur Zufahrtsstraße von Osten verläuft eine Hecke, welche als RUE04614 unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken auf eine Fläche von 751 m^2 gelistet ist.
Diese gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens und bleiben in ihrem derzeitigen Bestand erhalten. Sie werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

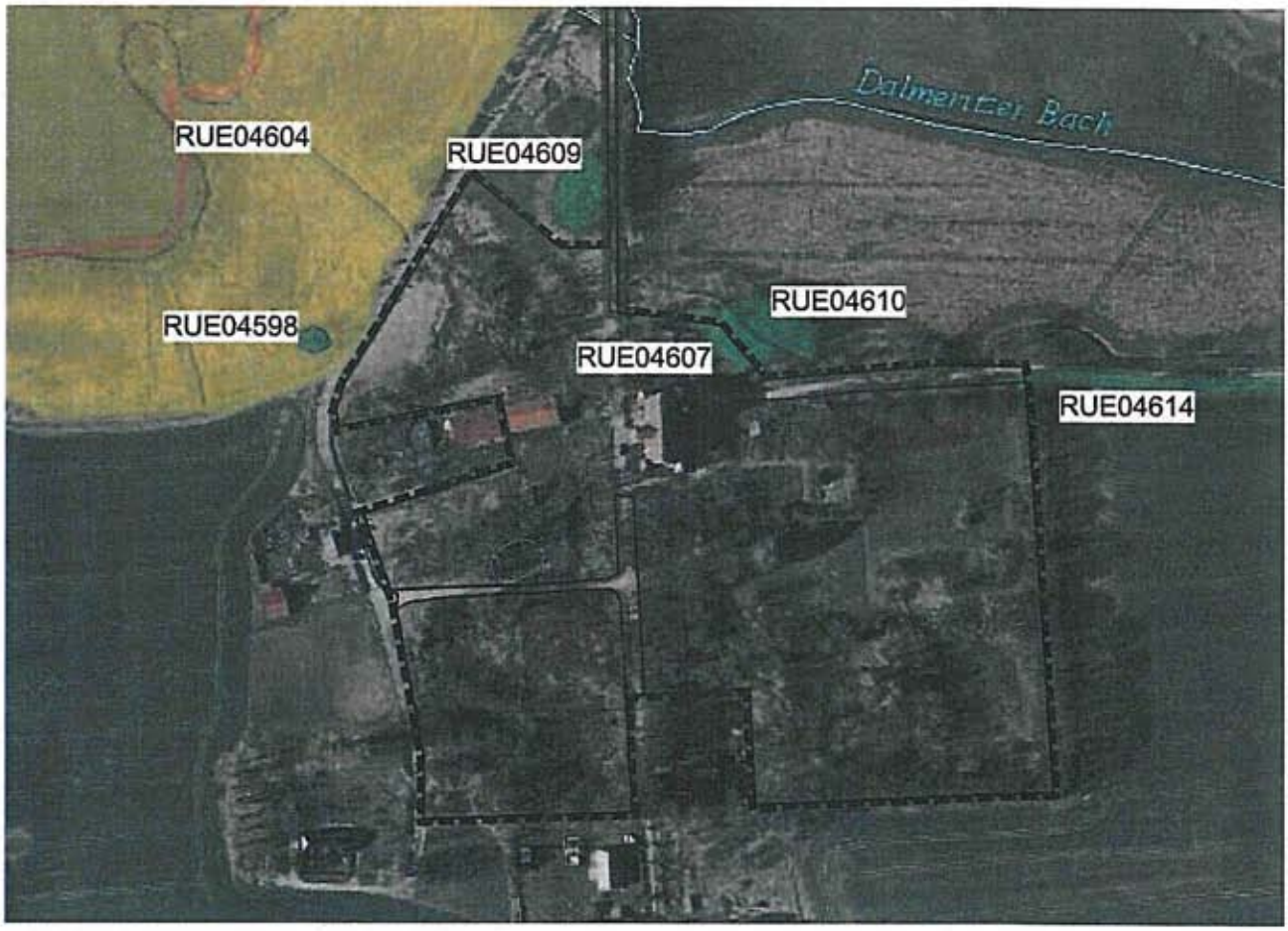

Abbildung 6 Gesetzlich geschützte Biotope

Pflanzen/ Bestand: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) zeigt für das Untersuchungsgebiet eine Ausweisung des Waldgersten-Buchenwaldes, einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald. Dieser typische Waldgersten-Buchenwald ist weit verbreitet, und bildet große Flächen in den Grund- und Endmoränengebieten. Dieser Bestand würde sich potenziell einstellen, wenn natürliche Bedingungen vorherrschen und jegliche Nutzung der Flächen aufgegeben würde.

Das Plangebiet unterliegt seit Jahrhunderten menschlichem Einfluss und ist anthropogen überformt. Bereits 1650 ist historisch belegt, dass der schwedische Feldmarschall Carl Gustav von Wrangel, Generalgouverneur von Pommern und Rügen, das Schloss Spyker auf Rügen zu einer standesgemäßen Residenz umbauen ließ. In den schwedischen Matrikelkarten ist eine Schlossanlage mit großflächigem Park und Nutzgarten zu erkennen.

Das Plangebiet im unmittelbaren Hotelbereich erscheint in einem gepflegten Zustand mit Hotel- und Restaurantbereich sowie Außenanlagen. Der historische Park mit seinen großen repräsentativen Baumbestand liegt hingegen noch im „Dornröschenschlaf". Die alten repräsentativen Bäume sowie die Parkanlage benötigen dringend fach- und sachgerechte Pflege, um ihren Erhalt dauerhaft zu gewährleisten. Die Gesamtanlage benötigt dringend eine unter gärtnerischen Prämissen angeleitete Grundpflege der Gehölzbestände, welche zum Ziel hat, die in den 1970-er Jahren angelegte Raumstruktur und Raumfolge herauszuarbeiten, welche infolge nicht ausreichend verfolgter gestalterischer Absichten in der Bewirtschaftung des Gartens (unterlassene Pflege) nicht mehr eindeutig erkennbar ist. Mit dieser Maßnahme wird ein für ein Schloss angemessenes Umfeld wieder hergerichtet, welches noch heute im Zustand und der Altersstruktur der vorhandenen Gehölze, bestätigt durch Fotodokumente aus den 1970-er Jahren, erkennbar ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Biotoptypen nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, Heft 2, flächenscharf kartiert. Zusammengefasst können die beiden relevanten Bereiche (Sondergebiet und Grünfläche) wie folgt charakterisiert werden:

Das Sondergebiet „Beherbergung" besteht mit dem Schloss (OXS Historisches Repräsentationsgebäude), leerstehenden Häusern (OXR Historische Ruine) und Wirtschaftsgebäuden vorwiegend aus Biotoptypen des Siedlungsraums. Das Schloss, der ehem. Pferdestall und die Wirtschaftsgebäude sind von Zierrasen (PER), Rabatten und Beeten (PEB) sowie Siedlungsgebüschen (PHX) umgeben. Die Gehölze bestehen fast ausschließlich aus einheimischen Arten, wie: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Weiden (Salix spec.) teilweise als Kopfweiden ausgebildet. Die Gemeinen Eschen sind teilweise sehr stark von dem Eschentriebsterben beeinträchtigt beziehungsweise bereits teilweise abgestorben. Unter den Gehölzen ist oft keine Saum- oder Krautschicht ausgebildet, da durch regelmäßige Mahd ein Zierrasen etabliert wird.

Nordwestlich erweitert eine Grünfläche die historische Parkanlage, aufgrund der häufigen Mahd hat sich auch hier ein artenarmer Zierrasen ausgebildet. Am Rand der Parkflächen bestehen einige ruderalisierte Flächen (RHU). Die Zierteiche, hier als SYZ angesprochen, stammen aus historischer Zeit und sind durch ein Grabensystem miteinander verbunden, welches von Süden nach Norden, vom Übergang des Bobbiner Hügellandes zur Niederung des Dalmeritzer Bachs verläuft. Ein Grabensystem von Süd nach Nord versorgt die tiefer gelegenen Gräben und Teiche bis zur ehem. Pferdeschwemme. Diesem stehenden und temporär trockenfallendem Kleingewässer, südlich des ehemaligen Pferdestalles, vermutlich als Pferdeschwemme /- tränke angelegt ist ein Biotopstatus hinsichtlich der Ausstattung und Entwicklungspotenzial zuzugestehen, auch wenn in trockenen Jahren (z.B. 2014) dieser Teich trocken fällt.

An der östlichen Zufahrtsstraße liegt südlich ein geschotterter Parkplatz, mit OVP gekennzeichnet. Eine Baumgruppe (BBG) von drei Esskastanien (*Castanea sativa*), gesäumt von einem Siedlungsgebüsch (PHX) trennt den Parkplatz von der nördlich verlaufenden Straße. Diese und weitere Wege sind befestigt und werden als versiegelte Wirtschaftswege (OVW) dargestellt, ein weiterer Parkplatz nördlich vom Schloss ist auch geschottert.

Abbildung 7 Biotoptypenkartierung

Tiere/ Bestand: Aus faunistischer Sicht verfügt das Plangebiet über ein gewisses Lebensraumpotenzial für Vögel und Fledermäuse. So verfügen die seit Jahren leer stehenden Gebäude an der Zufahrtstraße zum Schloss über ein gewisses Lebensraumpotenzial für wenig störungsempfindliche Vögel und Fledermäuse. Die teils leer stehenden Gebäude verfügen mit ihrer natürlichen Bauweise (Naturstein mit Fugen und Ritzen sowie Holzverschalungen) und teilweise beschädigtem Dach über ein mögliches Lebensraumpotenzial bzw. Versteckmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Sommerquartiernutzung.

Tiere / Bewertung: Das Vorhaben beschränkt sich auf anthropogen veränderte Bereiche innerhalb eines langjährig touristisch genutzten Umfeldes. Das Schlosshotel ist umgeben von anthropogen geprägten Biotoptypen des Siedlungsbereiches. Bedingt durch den Leerstand/ Verfall der kleineren Gebäude bietet sich jedoch potenzieller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse. Da die Gebäude z.T. stark sanierungsbedürftig erscheinen, sind eventuelle Artenschutzmaßnahmen direkt vor Baubeginn durchzuführen, um den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Artenbesatz (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu erfassen. Vor Arbeiten zur Baumfäll- und -pflegearbeiten im historischen Park ist an den alten Bäumen mit entsprechenden Höhlungen oder Verletzungen vor Beginn jeglicher Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen, um das Vorkommen von Fledermäusen sowie Osmoderma eremita auszuschließen. In jedem positiven Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenen Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume und wird auf das unmittelbar notwendige Maß beschränkt. Der Ort wird als Siedlungsgebiet bereits seit vielen Jahrhunderten intensiv vom Menschen genutzt. Biotoptypen mit übergeordneter Bedeutung bzw. übergeordnete Habitatstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar. Das Vorhaben sichert eine behutsame Entwicklung des denkmalgeschützten Ensembles.

Entwicklungsziel Arten und Lebensräume: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Gemäß § 1 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Nach Abs. 4 zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigne-

te Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Da in der Gemeinde Glowe kein Landschaftsplan vorliegt, wird im Rahmen des vorliegenden B-Planes die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für diesen Bereich wie folgt konkretisiert. Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind:

- Wiederherstellung und Erhaltung des historischen Parks als Umfeld des denkmalgeschützten Schlosses Spyker.

Prognose bei Nichtdurchführung: Das Gelände des denkmalgeschützten Schlosses und der historischen Park befindet sich innerhalb eines bereits langjährig intensiv genutzten touristischen Erholungsbereichs. Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde die Chance auf eine ausreichende wirtschaftliche Basis für eine nachhaltig erfolgreiche Führung des Betriebes mit qualitätsvoller Entwicklung nicht genutzt werden. Damit einhergehend könnte die Wiederherstellung der historischen Bausubstanz und des Parks nicht gewährleistet werden.

Minimierung und Vermeidung: Durch Nutzung von Freiflächen, die bereits von Bebauung umgeben sind, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und Eingriffe in baulich nicht vorgeprägte Standorte vermieden. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume.

Zustand nach Durchführung: Die Wiederherstellung der Funktionalität und der Leistungsfähigkeit des historischen Parks wird im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt. Der historische Park ist zum Zwecke der Erholung nach seiner Beschaffenheit und Lage für eine breite Bevölkerungsschicht zugänglich. Das historische Ensemble von Schloss, Park und Wirtschaftshof wird wieder aufgegriffen. Der Park kann nachhaltig seine Funktionalität und Leistungsfähigkeit behalten.

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften werden als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Lebensräumen erhalten, gepflegt, geschützt und wieder hergestellt.

Der Wiederaufbau des Wirtschaftshofes komplettiert das Ensemble, und stellt den Betrieb auf eine ausreichende wirtschaftliche Basis um zukünftig wirtschaftlich und nachhaltig handeln zu können.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns" wird das Gebiet um Spycker in das Nord- und Ostrügensche Hügel- und Boddenland als Landschaftseinheit des Nördlichen Insel- und Boddenlands eingeordnet, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefierung gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Auf einer 4-stufigen Skala wurde das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung (Landschaftsbildraum: Niederungsgebiet des Spyckerschen Sees) der Stufe 4 (sehr hoch) zugeordnet (LAUN 1994). Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Spyckerschen Sees. In der Bewertung des Landschaftsbildes wird die Harmonie in Stimmigkeit der Nutzungen in der Landschaft sowie die interessante und wertvolle Strukturvielfalt bei sehr hoher Naturnähe besonders herausgestellt. Als Besonderheit wird das bemerkenswerte Zusammenspiel naturräumlicher mit urbanen Elementen (speziell Schloss Spyker) erwähnt. Das Schloss Spyker stellt in der isolierten Randlage am westlichen Uferbereich des Spyckerschen See ohne direktes Siedlungsumfeld ein sehr hochwertiges und wertvolles Zusammenspiel aus Schossensemble, Park und See dar und übt damit eine sehr hohe landschaftsästhetische Wirkung aus.

Entwicklungsziel: Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern und zu erhalten. Ihre charak-

teristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten sowie die Pflege und Wiederherstellung historischer Parkanlagen. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Um die Eigenart, Schönheit und Vielfalt zu erhalten, entwickeln und weiterhin zugänglich zu erhalten ist eine unter gartendenkmalpflegerischen Prämissen angeleitete Pflege der Gehölzbestände notwendig (siehe Denkmalpflegestudie 2014).

Prognose bei Nichtdurchführung: Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde sich der Zustand vom Schutzgut Landschaftsbild nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt.

Zustand nach Durchführung: Das Ensemble von Schloss, Park mit Wirtschaftshof wird wieder aufgegriffen und komplementiert. Der historische Park wird in seiner Leistungsfähigkeit und Funktionalität erhalten und gepflegt. Damit ist der Park für eine breite Bevölkerungsschicht auch weiterhin zugänglich und z.B. für Veranstaltungen, Hochzeiten oder Außengastronomie nutzbar.

Der Schlossvorplatz wird aufgewertet und das Schloss ist von Norden wieder erreichbar. Die Einbindung in die Landschaft und ein prägender Anblick auf das Schloss mit einem repräsentativen Vorplatz werden dadurch gestärkt. Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird positiv gefestigt und gestärkt.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt gemäß der wirtschaftlichen Ressourcen in mehreren Schritten. Die geplante ergänzende Bebauung fügt sich harmonisch in die historischen Strukturen ein. Die Festsetzung und Erhaltung eines raumbildenden Baumbestandes, schafft ein harmonisches Bild und bindet die Schlossanlage weiterhin in die Landschaft und den Park ein. Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird damit positiv verändert, erlebbar und nachhaltig gesichert.

3.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das bereits seit Jahrzehnten intensiv touristisch genutzten und mehrmalig umgestaltet Schlossensembles wird als vorbeeinträchtigte Fläche, mit seinen gärtnerischen, und denkmalpflegerischen hochwertigen Elementen, als nicht landschaftlich ungestört angesprochen.

Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen touristischen Nutzung (Radwanderweg, Wochenmarkt, Ferienwohnungen etc.) ist, vor allem im Hinblick auf die begünstigte Lage in der Landschaft, die weitere Entwicklung und nachhaltige Nutzung sinnvoll. Die Sicherung eines raumbildenden Baumbestandes, schafft ein nachhaltig harmonisches Bild und bindet die Schlossanlage weiterhin in die Landschaft und in den Park ein.

Es werden keine ungestörten Landschaftsräume beansprucht. Eingriffe in den Bestand der gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope im Umfeld des Plangebietes werden vermieden. Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Die Maßnahmen zur Grünordnung legen bei dem Teich (ehem. Pferdeschwemme) eine Flächen im Umfeld des Teiches (mit Status als geschützte Biotope) eine gänzlich zu unterbleibende Nutzung fest, so dass

hier eine selbstständige Ausweisung als Maßnahmenfläche gewählt wurde.

Zur Kompensation von Baumverlusten im Sondergebiet „Beherbergung" sowie aus Gründen des Orts-/ Landschaftsbilds werden ergänzend Pflanzgebote berücksichtigt. Die nicht unmittelbar für die bauliche Nutzung benötigten Freiflächen werden gärtnerisch angelegt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Eingriffe in Natur und Landschaft werden so gering wie möglich gehalten. Das Vorhaben beansprucht ein bereits intensiv genutztes Umfeld.

Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Überwiegend betroffen sind Biotoptypen des Siedlungsbereiches. Betroffen sind die vorhandene Siedlungsbiotope PWX (Siedlungsgehölze aus heimischen Baumarten), PHX (Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten), PER (Artenarmer Zierrasen), PEB (Beete und Rabatte) sowie PPR (Strukturreiche, ältere Parkanlage), OVD (Pfad, Rad- und Fußweg), ODE (Einzelgehöft) sowie die durch zunehmende Sukzession mangels Pflege gekennzeichneten Biotoptypen RHU (Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte) und (RKU) Ruderaler Kriechrasen.

Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt. Es werden Flächen für die Anlage von Gebäuden und Erschließungsflächen vollversiegelt.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich): Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Eingriff durch Totalverlust und Funktionsverlust im Umfang von rund 10.000 Kompensationsflächenpunkte errechnet. Mittelbare Eingriffswirkungen wurden nicht geltend gemacht.

Baumverluste sind nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe zu bewerten und auszugleichen. Der kompensationspflichtige Verlust an Einzelbäumen ist gemäß Baumschutzsatzung Glowe mit einem separaten Baumfällantrag zu beantragen. In der Fällgenehmigung ist die Ersatzpflanzung als Auflage festzusetzen, so dass auf planungsrechtliche Festsetzungen grundsätzlich verzichtet werden kann.

Angesichts der bereit hochwertigen Grünflächen im Plangebiet müssen die Eingriffe durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Möglich wäre z.B. der Rückgriff auf ein geeignetes, d.h. in der gleichen Landschaftszone liegende Ökokonto als von der UNB bzw. dem Land M-V anerkannte Sammelkompensationsmaßnahme.

3.2.4.) Schutzgebiete

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im weiteren Umfeld des Plangebiets vorhanden:

- Das FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft" ist in einer Entfernung von etwa 45 m in nordwestlicher Richtung gelegen.
- Das FFH-Gebiet wird von dem SPA-Gebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen" mit nahezu identischer Gebietskulisse überlagert.

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat- bzw. der Vogelschutzrichtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft"

Abbildung 14 FFH-Gebiet „Nordrügensche Boddenlandschaft" blau dargestellt (Planausschnitt unmaßstäblich)

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet „Nordrügensche Boddenlandschaft" stellt ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlicher Trophiegrade und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wieken, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades) dar. Es nimmt eine Fläche von 11.142 Hektar ein, von denen 9.373 ha (84,12%) im Gewässerbereich liegen. Naturräumlich gesehen liegt die Gemeinde Glowe innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland in der Großlandschaft Nördliches Insel- und Boddengebiet, Landschaftseinheit Nord- und Ostrügensches Hügel- und Boddenland.

Allgemeine Merkmale des Gebietes:

Meeresgebiet und -arme	83%
Salzsümpfe, - wiesen und –steppen	1%
Küstendünen, Sandstrände, Machair	1%
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1%
Binnengewässer (stehende und fließende)	1%
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden	
Sandflächen, permanent mit Schnee	1%
Anderes Ackerland	1%
Trockenrasen, Steppen	1%
Feuchtes und mesophiles Grünland	1%
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2%
Laubwald	2%
Nadelwald	3%
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, etc.)	1%
Mischwald	1%
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	5%

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten, dem Schwerpunktvorkommen von FFH- Lebensraumtypen, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen sowie deren großflächiger Komplexbildung.

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer bebauungsarmen Küstenlandschaft mit marinen Küstenlebensraumtypen sowie Moor- und Wald- Lebensraumtypen mit charakteristischen Vorkommen von FFH- Arten.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus den Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Bodden und auf der Schaabe, aus der Behinderung der natürlichen Dynamik (z.B. durch Aufforstungen) sowie der Nutzungsaufgabe der Salzwiesen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Die folgende Tabelle listet die für das FFH- Gebiet benannten Lebensraumtypen und deren Betroffenheit durch das Vorhaben auf.

Natura 2000-Code	FFH- Lebensraumtyp	Betroffenheit
1150	Lagunen des Küstenraumes	-
1220	Mehrjährige Vegetation	-
1230	Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten	-
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco- Puccinellitetalia maritimae)	-
2120	Weißdünen mit Strandhafer (Ammophilia arenaria)	-
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	-
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides	-
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	-
2190	Feuchte Dünentäler	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	-
6210	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	-
7210	Lebende Hochmoore	-
9110	Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	-
9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	-
9160	Subatlatischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Galio- Carpinetum)	-
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio- Acerion)	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	-
91D0	Moorwälder	-

- keine Betroffenheit des FFH- Lebensraumtyps vom Vorhaben

Tabelle 1: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen, Abfrage 06.10. 2014

Folgende FFH- Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH- Art	Prognose vorhabenbedingter Beeinträchtigung
Lutra lutra (Fischotter) EU-Code 1355	kein Vorkommen im Plangebiet bekannt (Laut LUNG Fischotter Verbreitungs-Rasterkartierung; negativer Nachweis.) Zwei Verkehrs- Totfunde sind in ca. 740 m und 1.300 m nördlich des Plangebietes und östlich vom Spyckerschen See, an der L 30 vermerkt. Durch die Komplettierung des baulichen Schlossensembles entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen / Barrieren für die Tiere bzw. die Population.
Phoca vitulina (Seehund) EU- Code 1365	keine Vorkommen im Spyckerschen See/ Umfeld bekannt
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU- Code 1099	keine Vorkommen im Spyckerschen See/ Umfeld bekannt
Petromyzon marinus (Meerneunauge) EU- Code 1095	keine Vorkommen im Spyckerschen See/ Umfeld bekannt
Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke)	keine Vorkommen im Umfeld bekannt

Tabelle 1: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen, Abfrage 06.10.2014

Verletzlichkeit des Gebietes: Einflüsse und Nutzungen mit hoher, mittlerer und geringer Belastungen innerhalb und außerhalb des Gebietes sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Einflüsse, Nutzungen	Einfluss-Quelle innerhalb (i) oder außerhalb (o) des Gebietes	Rangskala (Intensität) der Belastung (high: H, medium: M, low: L)	Bewertung (+/-)
Mahd	i	H	+
Düngung	o	H	-
Beweidung	i	H	+
Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	i	H	-
Forstwirtschaftliche Nutzung	i	M	-
Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag)	i	M	-
Einschlag, Kahlschlag	i	M	-
Beseitigung von Tot- und Altholz	i	L	-
Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.	i	H	-
Polderung	i	H	-
Küstenschutzmaßnahen (Tetrapoden, Verbau)	i	M	-

Einflüsse, Nutzungen	Einfluss-Quelle innerhalb (i) oder außerhalb (o) des Gebietes	Rangskala (Intensität) der Belastung (high: H, medium: M, low: L)	Bewertung (+/-)
Hochwasser, Überschwemmungen (natürlich)	o	H	+
Prädatoren	i	M	-
Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	o	M	-

Tabelle 2: Einflüsse und Nutzungen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügensche Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen, Abfrage 06.10.2014

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren:

Das Schlosshotel Spyker wird als gehobener Hotelleriebetrieb erweitert. Die Wiedererrichtung der Wirtschaftsgebäude erfolgt in Anlehnung an die historische Bebauung. Die Beherbergungskapazitäten werden auf mindestens 50, langfristig auf rund 80 Einheiten angehoben. Mit dem Kapazitätsausbau verbunden wird eine Erweiterung der Gemeinschaftsflächen notwendig. Mit dem Umbau der Scheune zu einem größeren Fest- und Tagungsraum können Veranstaltungen mit bis zu 100 - 120 Personen stattfinden. Im Bereich der kleinen Gebäude südlich der bisherigen Zufahrt wird eine Ausstellungshalle entstehen. Ferner sollen mittelfristig Mitarbeiterunterkünfte sowie ein Betriebsleiterwohnhaus vorgehalten werden. Erforderlich sind zudem Garagen / Lagerflächen sowie abgeschlossene Unterstellmöglichkeiten (Müll, Altglas), die im Bereich der ehem. Schmiede neu entstehen sollen. Im Park wird eine eigene kleine Hochzeitskapelle errichtet.

Die historische Zufahrt von Norden aus wird auf dem von Kopfweiden begleiteten Damm über die Niederung des Dalmeritzer Bachs als Geh- und Radweg wieder geöffnet. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt schrittweise, daher ist von einer jeweils geringen baubedingten Störung auszugehen.

Im Nordwesten wird das Plangebiet durch eine große Gehölzkulisse gegenüber dem SPA-Gebiet abgeschirmt. Auch die Parkteile werden von Großgehölzen gerahmt und strukturiert. Die Anliegerstraße bzw. der Radweg trennen Vorhabengebiet und Schutzgebiet voneinander.

Baubedingte Wirkfaktoren: Während der Bauzeit ist kurzzeitig mit erhöhten visuellen sowie akustischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Die großen rahmenden Gehölze zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet bleiben erhalten und sind nicht von der Planung betroffen. Es werden keine FFH-Lebensraumtypen beansprucht.

Stoffliche Belastungen des Schutzgebietes können bei vorauszusetzendem ordnungsgemäßem Betrieb der Baustelle ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ergeben sich für das Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen. Die ergänzenden Gebäude werden gegenüber dem FFH-Gebiet durch die vorhandene Gehölzkulisse abgeschirmt. Es werden keine FFH-Lebensraumtypen beansprucht. Bauliche Veränderungen beschränken sich größtenteils auf die bereits bestehenden intensiv genutzten Grundstücke der Schlossanlage bzw. des Wirtschaftshofes.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes, anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen über das derzeitige Maß hin zu erwarten.

Betriebsbedingt wird die Nutzungsintensität im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Gewässerkörpers und seines Verlandungsbereichs als Lebensraum des Fischotters nicht zunehmen. Durch die Entwicklung und den Ausbau eines gehobenen Hotellerie Betriebs wird es nur zu einer gerin-

gen Erhöhung der Bettenzahlen im Plangebiet kommen. Damit nehmen der Verkehr sowie der Erholungsdruck auf umliegende Siedlungs- und Landschaftsbereiche in geringem Umfang zu. In der Gemeinde Glowe besteht eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur. Der Standort Spycker ist in das touristische Wegenetz eingebunden. Der kapazitätsmäßige Zuwachs ist im Verhältnis zu den bestehenden touristischen Kapazitäten in der Gemeinde gering. Die touristischen Nutzungen werden sich vor allem auf die Bereiche der Schlossanlage (z.B. Restaurant) und Außenanlagen sowie den historischen Park beschränken.

Der Verkehr wird über die ca. 150 m lange historische Zuwegung direkt zum Parkplatz geführt. Die Anbindung an diesen Weg ist bereits vorhanden und wird als Anliegerstraße (Schlossallee) genutzt. Die Zunahme des Verkehrs ist angesichts der bestehenden Verkehrsbelastung daher nicht relevant. Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung zu gewissen Lärmemissionen (vor allem Geräusche durch Anlieferung und Parkplatzlärm). Die jedoch nicht erheblich über das derzeitige Maß hin zu erwarten sind.

Erhebliche, über die Vorbeeinträchtigungen aus Anliegerverkehr, Ferienbeherbergung sowie dem hoch frequentierten überregionalen Radweg hinausgehende Auswirkungen (Licht, Lärm, Bewegung im Gelände) werden durch die Erhöhung der Bettenkapazität nicht verursacht.

Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist gesichert.

Stoffliche Belastungen des Schutzgebietes sind durch geeignete technische Verfahren in der Abwasserbehandlung zu vermeiden.

Abgrenzung des Wirkraumes: Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumansprüche der einzelnen FFH- Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen außerhalb der Schutzgebietskulisse. FFH-Lebensraumtypen werden nicht beansprucht.

Die von den Gästen im Schlossumfeld verursachten Geräusche sind bereits wenige Meter außerhalb des Plangebietes, spätestens jenseits des westlich das Gebiet begrenzenden hoch frequentierten Radweges nicht mehr wahrnehmbar. Bedingt durch die rahmende Gehölzkulisse kann eine visuelle Wirkung auf Bereiche außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Als Wirkraum ist daher aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes, der Lage, der geplanten Nutzung und den daraus resultierenden Wirkfaktoren die Fläche innerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die seit Langem bestehenden touristischen Nutzungen (Beherbergung im Schloss, Veranstaltungen im Umfeld, gute Auslastung der touristischen Wege) sowie vorhandene Wohnbebauung bzw. -nutzung werden als Vorbeeinträchtigung gewertet. Die bestehende saisonale Frequentierung des Hotelgeländes durch Gäste, Spaziergänger und Radfahrer wird sich ohne Realisierung des Vorhabens nicht wesentlich ändern.

Betrachtet man die wegfallende wirtschaftliche Basis für eine nachhaltige Führung des Hotelbetriebes ohne Verwirklichung des Vorhabens, könnte das Schloss aufgeteilt in Wohneinheiten weiter genutzt werden. Die umgebende Parkanlage würde möglicherweise verstärkt privaten Charakter tragen.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des geringen Planumgriffs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. FFH-Lebensraumtypen bzw. -Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine erheblich intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet.

Der Betreiber des Schlosshotels möchte mit dem Vorhaben den Weg der Qualitätssteigerung einschlagen und saisonverlängernde Angebote anbieten, wie z.B. Hochzeiten oder Tagungen. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an landschaftlich ungestörteren Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

In Folge der Erhöhung der SW-Einleitmengen und damit erhöhter Schadstofffrachten, ist nicht auszuschließen, dass durch die Erhöhung der SW-Einleitmengen und Schadstofffrachten eine weitergehende Reinigung des Schmutzwassers gefordert wird, um die Belastung des angrenzenden Spyckerschen Sees (FFH-Gebiet DE 1446-302) nicht erheblich zu erhöhen.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- Gebietes:
Das Vorhaben ist innerhalb bereits langjährig baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigten Strukturen geplant. FFH-Lebensraumtypen werden nicht beansprucht. Die für das Gebiet benannten FFH-Arten; *Lutra lutra* (Fischotter), *Phoca vitulina* (Gemeiner Seehund), *Lampetra fluviatilis* (Flußneunauge), *Petromyzon marinus* (Meerneunauge) sowie *Vertigo angustior (*Schmale Windelschnecke) werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht dem Entwicklungsziel; dem Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer bebauungsarmen Küstenlandschaft mit marinen Küstenlebensraumtypen sowie Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit charakteristischen Vorkommen von FFH- Arten nicht entgegen.

Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft" zu beeinträchtigen.

Verträglichkeitsvorprüfung Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete" bzw. „Special Protected Areas (SPA)" bezeichnet.

Am 5. Juli 2011 hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Verträglichkeitsvorprüfung SPA-Gebiet DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Das SPA-Gebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen" liegt in einer Entfernung von ca. 45 m vom Vorhabengebiet in nordwestlicher Richtung.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Das Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen" umfasst eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft, bestehend aus eng miteinander verzahnten terrestrischen und marinen Küstenlebensräumen, welche Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten bietet. Es nimmt eine Gesamtfläche von 20.739 ha ein. Bis auf 24% der Gesamtfläche sind die Flächen des SPA durch weitere, folgend aufgeführte nationale und internationale Schutzgebietskategorien erfasst:

- NSG: 253 Langes Moor, 254 Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge, 255 Roter See bei Glowe, 256 Spykerscher See und Mittelsee, 321 Neuendorfer Wiek;
- LSG: 81 „LSG Ostrügen"
- FFH-Gebiet: 1446–302 Nordrügensche Boddenlandschaft

Abbildung 15 SPA-Gebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen", Ausschnitt (braun unterlegt) unmaßstäblich

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihren flächenmäßigen Anteilen am Gesamtgebiet aufgelistet:

- 70% Meeresgebiete und-arme
- 2% Binnengewässer (stehend und fließend)
- 9% Anderes Ackerland
- 1% Trockenwiesen und -steppen
- 5% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 1% Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 3% Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- 5% Laubwald
- 3% Nadelwald.

Die herausragende Güte und Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet.

Die Schutzerfordernisse des SPA liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuschungszonen sowie störungsarmer Rastgewässer.

Die folgende Tabelle stellt die seitens der Behörden formulierten allgemeinen Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	keine
Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	keine
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgschancen lassen	keine
Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	keine
Erhaltung aller Brackwasserröhrichte	keine
Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	keine
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	keine
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	keine
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen	keine
Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	keine
Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	keine
Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung);	keine
Bei Grünlandflächen auf Niedermoor. Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	keine
Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen)	keine
Erhaltung der Wasserröhrichte	keine
Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität	keine
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	keine
Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	keine
Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	keine
Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe mit möglichst hohen Wasserständen, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)	keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	keine
Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.)	keine
Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden	keine
Wiederherstellung offener- und halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dünen und Strandwälle	keine

Tabelle 3: Schutzerfordernisse

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Störung durch ungelenkten Bootsverkehr und Angeln
- Wasservogeljagd,
- ungelenkte touristische Nutzung
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das SPA-Gebiet		Intensität des Einflusses	innerhalb/ außerhalb	Auswirkung
A04.03	Aufgabe der Beweidung, fehlende Beweidung	hoch	i	negativ
K03.04	Prädatoren	hoch	i	negativ
A04	Beweidung	hoch	i	positiv
B	Forstwirtschaftliche Nutzung	mittel	i	negativ
F02.01	Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten	mittel	i	negativ
F02.03	Angelsport, Angeln	mittel	i	negativ
G01	Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten)	mittel	i	negativ
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktion	-	i	negativ

Tabelle 4: Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Das Schlosshotel Spyker wird als gehobener Hotelleriebetrieb erweitert. Die bauliche Ergänzung erfolgt in Anlehnung an die historische Struturen. Die Beherbergungskapazität wird auf mindestens 50, langfristig auf rund 80 Einheiten angehoben. Mit dem Kapazitätsausbau verbunden wird eine Erweiterung der Gemeinschaftsflächen notwendig. Mit dem Umbau der Scheune zu einem größeren Fest- und Tagungsraum können Veranstaltungen mit bis zu 100 - 120 Personen stattfinden. Im Bereich der kleinen Gebäude südlich der bisherigen Zufahrt wird eine Ausstellungshalle entstehen. Ferner sollen mittelfristig Mitarbeiterunterkünfte sowie ein Betriebsleiterwohnhaus vorgehalten werden. Erforderlich sind zudem Garagen / Lagerflächen sowie abgeschlossene Unterstellmöglichkeiten (Müll, Altglas), die im Bereich der ehem. Schmiede neu entstehen sollen. Im Park wird eine eigene kleine Hochzeitskapelle errichtet.

Die historische Zufahrt von Norden aus wird auf dem von Kopfweiden begleiteten Damm über die Niederung des Dalmeritzer Bachs als Geh- und Radweg wieder geöffnet. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt schrittweise, daher ist von einer jeweils geringen baubedingten Störung auszugehen.

Im Nordwesten wird das Plangebiet durch eine große Gehölzkulisse gegenüber dem SPA-Gebiet abgeschirmt. Auch die Parkteile werden von Großgehölzen gerahmt und strukturiert. Die Anliegerstraße bzw. der Radweg trennen Vorhabengebiet und Schutzgebiet voneinander.

Baubedingte Wirkfaktoren: Während der Bauzeit ist kurzzeitig mit erhöhten visuellen sowie akustischen Störwirkungen innerhalb des Plangebietes zu rechnen. Die großen rahmenden Gehölze zwischen SPA-Gebiet und Plangebiet bleiben erhalten und sind nicht von der Planung betroffen.

Kurzfristige akustische Störwirkungen können zu einem Auffliegen von rastenden Vogelarten führen. Da ein Ausweichen auf weniger störungsexponierte, aber strukturell gleichwertige Gewässerlebensräumen in der näheren Umgebung jederzeit möglich ist und die Störung nur einen zeitlich

begrenzten Umfang hat, kann eine Gefährdung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Ferner finden die Bauarbeiten tagsüber statt, so dass die Nachtruheplätze nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Rastfunktion wieder voll hergestellt.

Durch die Entfernung zum Schutzgebiet bzw. zum See und die Abschirmung durch die großen Feldgehölze und Schilfbestände sind baubedingte Bewegungen oder Lichtreize visuell kaum wahrnehmbar.

Stoffliche Belastungen des Schutzgebietes können bei vorauszusetzendem ordnungsgemäßem Betrieb der Baustelle ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ergeben sich für das Schutzgebiet keine Beeinträchtigungen. Die ergänzenden Gebäude werden gegenüber dem SPA durch die vorhandene Gehölzkulisse abgeschirmt.

Bauliche Veränderungen beschränken sich größtenteils auf die bereits bestehenden intensiv genutzten Grundstücke der Schlossanlage bzw. des Wirtschaftshofes.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen über das derzeitige Maß hin zu erwarten.

Betriebsbedingt wird die Nutzungsintensität im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Gewässerkörpers und seines Verlandungsbereichs nicht zunehmen. Durch die Entwicklung und den Ausbau eines gehobenen Hotellerie Betriebs wird es nur zu einer geringen Erhöhung der Bettenzahlen im Plangebiet kommen. Damit nehmen der Verkehr sowie der Erholungsdruck auf umliegende Siedlungs- und Landschaftsbereiche in geringem Umfang zu. In der Gemeinde Glowe besteht eine gut ausgebaute touristische Infrastruktur. Der Standort Spycker ist in das touristische Wegenetz eingebunden. Der kapazitätsmäßige Zuwachs ist im Verhältnis zu den bestehenden touristischen Kapazitäten in der Gemeinde gering. Die touristischen Nutzungen werden sich vor allem auf die Bereiche der Schlossanlage (z.B. Restaurant) und Außenanlagen sowie den historischen Park beschränken.

Der Verkehr wird über die ca. 150 m lange historische Zuwegung direkt zum Parkplatz geführt. Die Anbindung an diesen Weg ist bereits vorhanden und wird als Anliegerstraße (Schlossallee) genutzt. Die Zunahme des Verkehrs ist angesichts der bestehenden Verkehrsbelastung daher nicht relevant. Betriebsbedingt kommt es durch die Nutzung zu gewissen Lärmemissionen (vor allem Geräusche durch Anlieferung und Parkplatzlärm). Die jedoch nicht erheblich über das derzeitige Maß hin zu erwarten sind.

Erhebliche, über die Vorbeeinträchtigungen aus Anliegerverkehr, Ferienbeherbergung sowie dem hoch frequentierten überregionalen Radweg hinausgehende Auswirkungen (Licht, Lärm, Bewegung im Gelände) werden durch die Erhöhung der Bettenkapazität nicht verursacht.

Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist gesichert.

Stoffliche Belastungen des Schutzgebietes sind durch geeignete technische Verfahren in der Abwasserbehandlung zu vermeiden.

<u>*Abgrenzung des Wirkraumes*:</u> Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen außerhalb der Schutzgebietskulisse.

Die von den Gästen im Schlossumfeld verursachten Geräusche sind bereits wenige Meter außerhalb des Plangebietes, spätestens jenseits des westlich das Gebiet begrenzenden hoch frequentierten Radweges nicht mehr wahrnehmbar. Bedingt durch die rahmende Gehölzkulisse kann eine visuelle Wirkung außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Als Wirkraum ist daher aufgrund der Lage, der geplanten Nutzung und den daraus resultierenden Wirkfaktoren die Fläche innerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die seit Langem bestehenden touristischen Nutzungen (Beherbergung im Schloss, Veranstaltungen im Umfeld, gute Auslastung der touristischen Wege) sowie vorhandene Wohnbebauung bzw. -nutzung werden als Vorbeeinträchtigung gewertet. Die bestehende saisonale Frequentierung des Hotelgeländes durch Gäste, Spaziergänger und Radfahrer wird sich ohne Realisierung des Vorhabens nicht wesentlich ändern.

Betrachtet man die wegfallende wirtschaftliche Basis für eine nachhaltige Führung des Hotelbetriebes ohne Verwirklichung des Vorhabens, könnte das Schloss aufgeteilt in Wohneinheiten weiter genutzt werden. Die umgebende Parkanlage würde möglicherweise verstärkt privaten Charakter tragen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet.

Das Vorhabengebiet liegt in einer Entfernung von ca. 45 m in südöstlicher Richtung entfernt. Eine Nutzung des SPA-Gebietes ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

Bedeutende Rastgebiete sind außerhalb des Siedlungsbereichen und der Bebauung zu erwarten. Der Spyckersche See ist mit seinen angrenzenden Schilfflächen in unmittelbarer Nähe als Rastgebiet für marine Vogelarten mit der Rastgebietsfunktion 4 (sehr hoch) eingestuft. Dies bedeutet, dass Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlicher hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A, i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden sind. Ein Rastgebiet der Klasse A liegt in Gebieten, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden. (Quelle: www. Umweltkarten M-V.de)

Ein bedeutender Schlafplätz für Gänse liegt in über 600 m westlich vom Vorhabengebiet entfernt im Spyckerschen See, in tieferen (meist frostfreien) Gewässerbereichen (Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de, Abfrage: 12.01.2015). Die umliegenden Acker- und Grünlandflächen sind als Landrastgebiete der Stufe 3 und 4 (hoch bis sehr hoch) eingestuft.

In der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wird den westlichen Flächen im Siedlungsgebiet zwischen der Anliegerstraße (Schlossallee) und dem Schloss (innerhalb des Plangebietes) teilweise eine Rastgebietsfunktion 3 (hoch) mit 0 ha zugeschrieben. Durch die intensiven Nutzungen durch den Menschen (Nutzgarten, Außenanlagen des Schlosses, Rad- und Autoverkehr, u.a.) und die damit verbundenen hohen Störwirkungen kann dem Gebiet jedoch keine erhöhte Rastplatzfunktion zugesprochen werden. Aufgrund der Nutzungen und der anthropogenen Störungen kann das Plangebiet als Nahrungsbiotop für Rastvögel ausgeschlossen werden. Zudem bieten die angrenzenden Sukzessionsflächen, Hecken und Gehölze eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten für Prädatoren.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Gewässer (und Verlandungsbereiche) beinhalten, werden im Folgenden betrachtet für das Gebiet (VSGLVO M-V Stand 2011):

dt. Name	*wiss. Name*	*Lebensraumelemente / Kommentar*	*Beeinträchtigungen*
Blässgans	*Anser albifrons*	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

		nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Halbinseln Liddow und Lebbin)	
Blässhuhn	*Fulica atra*	flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See, Liddower Strom)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Gänsesäger	*Mergus merganser*	fischreiche, windgeschütze Bodden und Lagunen (Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breeger Bodden, südöstl. Großer Jasmunder Bodden)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Graugans	*Anser anser*	größere Gewässer mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Mauser-, Ruhe und Schlafplatz (der Nonnensee ist einer der bedeutensten Mauserplätze Vorpommerns, weitere Schwerpunkte sind Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Wostevitzer Teiche, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	fischreiche Stand- und Boddengewässer sowie Überschwemmungsflächen - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Höckerschwan	*Cygnus olor*	störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Fischreiche Küsten- und Boddengewässer, ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Kranich	*Grus grus*	störungsarme, seichte Bodden, vorzugsweise mit Sandbänken, Inseln oder landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen (Schlaf und Sammelplätze) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

		in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze (z. B. im Bereich Mittelsee - Großer Jasmunder Bodden)	
Mittelsäger	*Mergus serrator*	störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (u. a. Insel Beuchel) sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); u. a. Mittelsee	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Saatgans	*Anser fabalis*	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u.a. Nonnensee Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (z. B. Halbinseln Liddow und Lebbin)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Schnatterente	*Anas strepera*	störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation (u. a. Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See und Mittelsee, Nonnensee)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Küstengewässer, Seen) - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze (u. a. Insel Pulitz, Halbinsel Thiessow, Wostevitzer Teiche, Jarnitzer Wald)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Singschwan	*Cygnus cygnus*	störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, seggen und binsenreiche Nasswiesen (Wostevitzer Teiche)	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor
Zwergsäger	*Mergus albellus*	störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze),	Keine; Lebensraumansprüche und Habitatausstattung kommt im Wirkraum nicht vor

		u. a. Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, südöstl. Großer Jasmunder Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden	

Tabelle 5: Vogelarten des VSG DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine auf die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes; bestehen im Grundkonzept, welches sich weitestgehend auf den Wiederaufbau des alten Wirtschaftshofes in seiner historisch überlieferten Struktur beschränkt und ausschließlich vorgenutzte Flächen innerhalb der bebauten Kulisse der Ortslage Spycker beansprucht. Dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume wird somit entgegengewirkt. Die rahmende Gehölzkulisse im Übergang zum Spyckerschen See ist Bestandteil der Parkanlage und wird vorhabenbedingt nicht verändert.

Das Vorhaben wird in Richtung Schutzgebiet durch die vorhandene, saisonal stark frequentierte Ortsstraße abgeschirmt. Der breite Schilfgürtel wird nicht beeinträchtigt und bewahrt seine Schutz und Schirmfunktion. Es wird kein Zugang zum Spyckerschen See geschaffen.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Es sind ausschließlich Nutzungen die der Erholungsfürsorge der Bevölkerung dienen zulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Bestandteile des Schutzgebietes ist in gegenwärtigen Planungsstand nicht erkennbar. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die Vorbeeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung und die das Plangebiet gegenüber dem Schutzgebiet abgrenzenden Gemeindestraße

Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht absehbar. Die Natura-2000 Gebiete liegen sowohl hinsichtlich bau-, anlage- oder betriebsbedingter Auswirkungen außerhalb des möglichen Einwirkbereichs der Planung. Auch eine stoffliche Belastung der o.g. Gebiete kann ausgeschlossen werden. Erholung in der Natur einschließlich sportlicher Betätigung stellt - eine auf eventuelle Besonderheiten abgestimmte Besucherführung vorausgesetzt - in der Regel keinen Eingriff dar, der über einen längeren Zeitraum betrachtet negative Auswirkungen erwarten lässt.

Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes bzw. die Lebensraumansprüche der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beeinträchtigen.

Nationale Schutzgebiete:

Naturschutzgebiet „Spyckerscher See und Mittelsee"

In einer Entfernung von ca. 45 m nordwestlich vom Plangebiet beginnt das Naturschutzgebiet „Spyckerscher See und Mittelsee" mit der Nr. 256. Das NSG nimmt eine Fläche von 343,5 ha ein, davon entfallen 161 ha auf Land- und 182,5 ha auf Wasserflächen.

Das Plangebiet wird durch die befestigte westlich verlaufende Anliegerstraße (Schlossallee) vom NSG räumlich getrennt. Diese Straße ist auch in das Radwegenetz eingebunden und wird hoch frequentiert. Eine rahmende Gehölzkulisse trennt das Vorhabengebiet von dem Schutzgebiet. Art und Dimension des Vorhabens sind nicht geeignet, den Schutzzweck des NSG zu beeinträchtigen.

Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen"

Das LSG „Ostrügen" Nr. 81 mit einer Gesamtfläche von 30.642 ha umschließt und überlagert teil-

weise das Plangebiet.

Abbildung 10 Ausschnitt LSG „Ostrügen"

Gemäß Darstellung der Umweltkarten (www.umweltkarten.mv-regierung.de) sind dabei die Bereiche der Hofstelle westlich des Schlosses sowie die ehem. Wirtschaftsgebäude östlich des Schlosses ausgespart, wobei das Schloss selber sowie die nördlich angrenzenden Bereiche (mit dem bestehenden Nebengebäude, der Kläranlage und der ehem. Schmiede) innerhalb des Schutzgebiets liegen. Gleiches gilt für die Parkplätze der Anlage.

Die naturschutzfachlich wenig plausible Abgrenzung geht zurück auf eine frühere Ausbauplanung des Schlosshotels, die jedoch nicht mehr aktuell ist.

Das Plangebiet greift teilweise in das Schutzgebiet ein. Die Abgrenzung des LSG wird für den Bereich des Plangebiets geändert. Gegen den Verbleib der Grünflächen im LSG bestehen keine Bedenken, sofern dadurch die Nutzung des Parks nicht eingeschränkt wird.

3.2.5.) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit" sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterung der Hotelanlage, die den Anwohner der Gemeinde und den Gästen einen Zugewinn an Umfeld- und Lebensqualität bietet.

Insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen, in einem Tourismusschwerpunktraum gem. RREP VP, kann mit der betriebswirtschaftlich erforderlichen Erweiterung die Wirtschaftlichkeit des bestehenden Beherbergungsbetriebs verbessert und damit die vorhandenen

Arbeitsplätze langfristig gesichert werden.

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Angesichts der regionalen kulturhistorischen Bedeutung von Schloss Spyker ist zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, hierbei vor allem die historisch gewachsene Kulturlandschaft (Ensemble aus Schloss und Park) zu bewahren.

Das Vorhaben ist auf einem bereits langjährigen vorbeeinträchtigtem Gebiet in einer landschaftlichen wertvollen Lage geplant. Die geplante ergänzende Bebauung stellt die historische Gebäudestruktur wieder her und fügt sich harmonisch in den Gebäudebestand ein.

Eine Nutzung als Hotel und Gaststätte sichert die Zugänglichkeit zur Anlage für breitere Bevölkerungsschichten. Besonders angesichts des Standortes in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert.

Durch die Weiterentwicklung eines attraktiven Ausflugsziels mit einem tragfähigen wirtschaftlichen Konzept wird die allgemeine Entwicklung für die einheimische Bevölkerung als auch für den Tourismus als regional wichtigstem Wirtschaftszweig positiv unterstützt. Das Vorhaben trägt zu einer qualitativen hochwertigen Entwicklung eines touristischen Zielpunktes bei.

Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzung: Im Umfeld des Plangebiets bestehen Einzelgehöfte mit Wohnnutzung (Schlossallee 5, 6, 10). Aufgrund der Weitläufigkeit des Areals können Nutzungskonflikte durch die räumliche Trennung vermieden werden. Der Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnnutzung und der bestehenden Außengastronomie beträgt gut 50 m, der Abstand zum Parkplatz knapp 40 m, so dass erhebliche Lärmbelastungen auch in Zukunft nicht zu erwarten sind.

Angesichts der direkten Zufahrt von Osten wird die bestehende Wohnbebauung nicht durch den PKW- und Anlieferverkehr zum Schlosshotel belastet.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf den Tourismus aus und trägt somit zu einer Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinde bei. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.6.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Satzungsbereich ist das „Schloss" unter der Nr. 738 der Denkmalliste als Baudenkmal ausgewiesen. Sämtliche Maßnahmen am Schloss sowie im näheren Schlossumfeld stehen damit unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V. Im Bereich des nördlichen Anbaus sind im Gegensatz zum historischen Schlossgebäude Eingriffe und Veränderungen in und an der Fassade grundsätzlich möglich, sofern die bisherige Höhe nicht verändert wird.

Die bestehende Nutzung als Hotel garantiert den Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz sowie die Besichtigungsmöglichkeit für eine breitere Öffentlichkeit. Angesichts der schwierigen Lage der Rezeption im 1. Obergeschoss (vgl. Abschnitt 1.4.1) sieht die Planung die Errichtung eines neuen Eingangs als barrierearmer Empfangsbereich vor. Auch der Denkmalpflege muss an einer wirtschaftlich erfolgreichen Betreibung des Hotels gelegen sein. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass bei der Hochbauplanung eine konsensfähige Lösung gefunden werden kann, zumal alle Maßnahmen der Zustimmung des Denkmalamtes bedürfen. Zahllose öffentlich zugängliche Gebäude (z.B. Museen in historischen Gebäuden) haben in den letzten Jahren aber modern, dabei gleichzeitig transparent und zurückhaltend gestaltete Eingangsbauwerke bekommen, die sich aufgrund ihrer geringen Größe dem jeweils historischen Bau unterordnen und damit mit den Zielen des Denkmalschutzes kompatibel sind.

Im Geltungsbereich der Satzung ist zudem ein Bodendenkmal bekannt, das in der Planzeichnung

nachrichtlich dargestellt wird. Im Bereich des Bodendenkmals sind ausschließlich Grünflächen vorgesehen. Erdarbeiten sind hier nicht geplant, so dass nach bisherigem Kenntnisstand keine Gefährdung des Bodendenkmals zu erwarten ist.
Sollten dennoch Erdarbeiten im betroffenen Bereich geplant werden, ist die Genehmigung an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Darüber hinaus gilt im gesamten Plangebiet die allgemeine Sorgfaltspflicht, d.h.: Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Weitere Kulturgüter sind nicht bekannt.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Kulturgüter beeinträchtigenden Wirkungen aus. Das Vorhaben sichert vielmehr den dauerhaften Erhalt eines wichtigen Baudenkmals sowie dessen öffentliche Zugänglichkeit. Das Bodendenkmal wird nicht berührt, da im betreffenden Bereich keine Baumaßnahmen geplant sind. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ist das Vorhaben positiv zu bewerten.

3.2.7.) Wechselwirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

3.2.8.) Zusammenfassung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplan für den Bereich Spycker ist auf Grundlage der vorausgegangenen Betrachtung der Schutzgüter: Klima, Boden und Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie der NATURA 2000-Gebiete sind durch die Planung in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden/ Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Landschaft / Landschaftsbild	positive Entwicklung
Kultur- und Sachgüter	positive Entwicklung
Mensch	positive Entwicklung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Glowe, Juni 2015
ausgefertigt: 11.2.2016

GEMEINDE GLOWE · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN ·

Th. Mielke
Bürgermeister